

Gemeindeordnung

der Deutschen Evangelischen Kirchengemeinde in LISSABON (DEKL)

(durch EKD durchgesehene und korrigierte Fassung, zuletzt geändert und beschlossen in der Gemeindegemeinderats-sitzung der DEKL vom 21. Februar 2008 – beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 30. März 2008)

Die DEUTSCHE EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE in LISSABON führt ihre Gründung auf das Jahr 1761 zurück und besitzt ihre Kirche und Pfarrhaus in der Avenida Columbano Bordalo Pinheiro, 48 sowie ihren Friedhof in der Rua do Patrocinio, 59.

Kapitel I: Die allgemeinen Bestimmungen

§1

- (1) Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirchengemeinde in Lissabon ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Indem sie diese Grundlage anerkennt, bekennt sich die Deutsche Evangelische Kirchengemeinde in Lissabon zu dem Einen Herrn der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche.
- (2) Gemeinsam mit der alten Kirche steht die Deutsche Evangelische Kirchengemeinde in Lissabon auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse.¹
- (3) Für das Verständnis der Heiligen Schrift wie auch der alten kirchlichen Bekenntnisse sind die Bekenntnisse der Reformation maßgebend.
- (4) Aufgabe der Gemeinde ist die Verkündigung von Gottes Wort in deutscher Sprache, die Verwaltung und Ausübung der Sakramente und die Pflege des Gemeindelebens.
- (5) Die Deutsche Evangelische Kirchengemeinde in Lissabon steht auf Grund ihrer Geschichte in einem Vertragsverhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Gemeinde ist um ein geschwisterliches Verhältnis zu den im Ökumenischen Rat der Kirchen sowie zu den in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen und in den entsprechenden Institutionen im Gastland vertretenen Kirchen bemüht.

§2

- (1) Mitglieder der Gemeinde können alle getauften Evangelischen in Lissabon und Umgebung werden.
- (2) Die Gemeinde weiß sich darüber hinaus verantwortlich für alle getauften Evangelischen deutscher Sprache in Portugal und auf den Inseln.
- (3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Eintragung in die Gemeindegemeinderatsliste, welche der Gemeindegemeinderat führt.
- (4) Der Gemeindegemeinderat kann durch Beschluss einen Antrag auf Mitgliedschaft zurückweisen.

§3

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Wegzug aus dem Bereich der Gemeinde.
 2. durch schriftliche Willenserklärung;
 3. durch Tod;
 4. durch Beschluss des Gemeindegemeinderates.
- (2) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte und Ämter in der Gemeinde.

¹ S. das Apostolische Glaubensbekenntnis und das Nizäno-Konstantinopolitanum so wie im EG verzeichnet (EG 804 / 805)

§4

Jedes Gemeindeglied ist verpflichtet, die in der Gemeindeordnung festgesetzten Bestimmungen einzuhalten. Jedes Gemeindeglied ist verpflichtet, auf ein von christlicher Liebe und Werten bestimmtes Leben für sich selbst, in seiner Familie und in der Gemeinde bedacht zu sein. Es soll durch Teilnahme an den Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen seine Zugehörigkeit zur Gemeinde bekunden und sich nach Kräften an den Lasten der Gemeinde beteiligen. Es wird erwartet, dass sich das Gemeindeglied im Falle eines Wegzuges aus dem Gemeindebereich beim Gemeindekirchenrat abmeldet.

§5

- (1) Jedes Gemeindeglied, welches konfirmiert ist, sich am kirchlichen Leben beteiligt und einen seinen Verhältnissen entsprechenden Beitrag leistet, ist stimm- und wahlberechtigt.
- (2) Wählbar sind alle Stimmberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, der Gemeinde als beitragszahlende Mitglieder angehören und sich als lebendige Glieder der Gemeinde bekannt und bewährt haben.
- (3) Das Stimmrecht ebenso wie das passive Wahlrecht ruht, solange ein Mitglied, obwohl es dazu in der Lage ist, trotz Mahnung mit der Bezahlung der Beiträge für mehr als zwei Monate im Rückstand ist.

§6

Wenn ein Gemeindeglied offensichtlich und beharrlich dem Evangelium von Jesus Christus in Wort oder Wandel widersteht, es verächtlich macht oder bekämpft und gegenüber wiederholter seelsorglicher Mahnung durch Pfarrer/in und Gemeindekirchenrat sich unzugänglich gezeigt hat, so kann der Gemeindekirchenrat dem Gemeindeglied erklären, dass es weder befugt ist, ein kirchliches Amt zu bekleiden, noch das Wahlrecht auszuüben.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen das Bekenntnis der *Deutschen Evangelischen Kirche Lissabon* (DEKL) grob verstößt, den Interessen der DEKL wiederholt Schaden zufügt oder seine mit dem Beitritt oder der Verleihung der Mitgliedschaft übernommenen Aufgaben bewusst nicht erfüllt aus der DEKL ausgeschlossen werden. Dies erfolgt durch Beschluß des Gemeindekirchenrates. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich vor dem Kirchengemeinderat oder schriftlich Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Kirchengemeinderatssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Kirchengemeinderates steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs an die Kirchengemeindeversammlung zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Kirchengemeinderat eingelegt werden. Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Kirchengemeinderat sie unverzüglich der nächsten Kirchengemeindeversammlung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Widerspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsgrund mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Kapitel II: Der Gemeindekirchenrat

§7

Organe der Gemeinde sind der Gemeindekirchenrat, die Gemeindeversammlung und das Pfarramt.

§8

Die Gemeinde wird durch einen von ihr gewählten Gemeindekirchenrat geleitet und verwaltet.

§9

(1) Der Gemeindekirchenrat besteht

1. aus mindestens 8, höchstens 10 von der Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern (s. § 5)
2. aus der Pfarrerin / dem Pfarrer der Gemeinde.

(2) Die Mitglieder des Gemeindekirchenrates werden jeweils auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. In Abständen von 2 Jahren wird jeweils die Hälfte der Mitglieder des Gemeindekirchenrates neu gewählt. Im Falle einer kompletten Neuwahl des Gemeindekirchenrates entscheidet das Los, welche Mitglieder nach 2 Jahren ausscheiden.

(3) Die neu gewählten Mitglieder des Gemeindekirchenrats werden in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt.

§10

Der Gemeindekirchenrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden, eine Schatzmeisterin / einen Schatzmeister und eine Friedhofsverwalterin / einen Friedhofsverwalter. Die Pfarrerin / der Pfarrer übt das Amt der Schriftführerin / des Schriftführers aus.

§11

(1) Der Gemeindekirchenrat wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat einberufen.

(2) Auf Antrag von 2 Mitgliedern muss jedoch eine Sitzung binnen 2 Wochen einberufen werden.

(3) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Der Gemeindekirchenrat ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gewählten Mitglieder, worunter die / der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sich befinden müssen, beschlussfähig.

(5) Über jede Sitzung ist ein Protokoll in deutscher Sprache zu führen, das in das Protokollbuch einzutragen, bei der nächsten Sitzung zu genehmigen und von der / dem den Vorsitz Führenden und der / dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitglieder des Gemeindekirchenrates sind verpflichtet, über alle ihrem Wesen nach vertraulichen oder ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Angelegenheiten dauernde Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sollen für seelsorgerliche Kontakte und Gespräche zur Verfügung stehen und zur Teilnahme am Gemeindeleben einladen.

§12

(1) Der Gemeindekirchenrat unterstützt die Pfarrerin / den Pfarrer in ihrem / seinem Dienst. Er wählt die Pfarrerin / den Pfarrer unter Festlegung der beiderseitigen Rechte und Pflichten einschließlich der Gehalts- und sonstigen Bestimmungen nach Maßgabe der im Kirchenvertrag zwischen der Gemeinde und der Evangelischen Kirche in Deutschland vereinbarten Voraussetzungen. Im Falle der Verhinderung der Pfarrerin / des Pfarrers hat der Gemeindekirchenrat die erforderlichen Maßnahmen zur Abhaltung der Gottesdienste und zur Regelung der übrigen pfarramtlichen Verpflichtungen zu treffen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass in der Gemeinde Gottes Wort lauter und rein verkündet wird und die Sakramente recht verwaltet und ausgeübt werden.

(2) Ferner obliegt dem Gemeindekirchenrat:

1. die Sorge für die Erhaltung und Gestaltung aller Gemeinde- und Gottesdienstordnungen, für die Beachtung der christlichen Sitte, die Bestimmung der Zeit des Gottesdienstes und die Ordnung der Sakramentsverwaltung, die Sorge für die christliche Unterweisung der Jugend, die Entscheidung über die Zulassung zur Konfirmation und die Wahl des bei dem Gottesdienst zu verwendenden Gesangbuches;
2. die Verwaltung der Gemeinde wahrzunehmen und diese gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Schriftliche Erklärungen und Urkunden, welche die Gemeinde Dritten gegenüber rechtsverbindlich verpflichten sollen, bedürfen der Unterschrift der / des Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates, bzw. im Falle ihrer / seiner Verhinderung der / des stellvertretenden Vorsitzenden, und eines weiteren Mitgliedes des Gemeindekirchenrates; in finanziellen Angelegenheiten sowie bei Geschäften des täglichen Lebens reichen die Unterschriften von zwei beliebigen Gemeindekirchenräten aus;
3. über die Eintragung der Gemeindeglieder in die Gemeindegliederliste zu befinden und die Beiträge der Mitglieder einzuziehen;
4. Wahl, Anstellung und Entlassung der besoldeten und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Gemeindeverwaltung und in der Gemeindearbeit sowie die Festsetzung der Gehälter und Löhne;
5. die Gemeindeversammlung einzuberufen und die Tagesordnung festzusetzen; alle durch die Gemeindeversammlung durchzuführenden Wahlen vorzubereiten; den Jahresbericht der Gemeindeversammlung vorzulegen und die Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres und Vorlage des Voranschlages für das neue Jahr vorzustellen;
6. Verträge mit der Evangelischen Kirche in Deutschland abzuschließen, die von der Gemeindeversammlung zu bestätigen sind und die Evangelische Kirche in Deutschland bei der Beratung und Begleitung des Pfarrers oder der Pfarrerin zu unterstützen.

(3) Er hat alle laufenden Geschäfte der Gemeinde zu führen, insbesondere ist er für die Einhaltung der Gemeindeordnung, für die Durchführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und für die Wahrung und Förderung des Vermögens der Gemeinde einschließlich des Friedhofs verantwortlich.

§13

Scheidet ein Mitglied des Gemeindekirchenrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Gemeindekirchenrat bis zur nächsten Gemeindeversammlung ein anderes Mitglied der Gemeinde als Ersatzperson berufen. Die/der Berufene wird in einem der nächsten Gottesdienste der Gemeinde vorgestellt. Der/die Berufene beendet das Mandat des/der Ausgeschiedenen.

Kapitel III: Die Gemeindeversammlung

§14

In der Gemeindeversammlung sind alle eingetragenen konfirmierten Gemeindemitglieder stimmberechtigt. Gemeindeglieder unter 18 Jahren und solche, die noch nicht mindestens sechs Monate als Mitglied eingetragen sind, besitzen das aktive Wahlrecht, können aber nicht zu kirchlichen Ämtern gewählt werden.

§15

(1) Die jährliche ordentliche Gemeindeversammlung findet im ersten Viertel des Jahres statt und muss vom Gemeindegliederkirchenrat mindestens zwei Wochen vorher durch Rundschreiben unter Angabe des Anlasses, des Tages, der Stunde und des Versammlungsortes einberufen werden.

(2) Außerordentliche Gemeindeversammlungen können auf Beschluss des Gemeindegliederkirchenrates oder auf bei diesem einzureichenden Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde, wie für die ordentliche Gemeindeversammlung vorgeschrieben, innerhalb einer Frist von einer Woche einberufen werden.

(3) Ordentliche und außerordentliche Gemeindeversammlungen, deren Tagesordnung eine Neuwahl des gesamten Gemeindegliederkirchenrates vorsieht, müssen mindestens vier Wochen vorher einberufen werden.

§16

(1) Jede ordnungsmäßige einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/6 der stimmberechtigten Gemeindemitglieder anwesend oder vertreten ist. Schriftliche Vertretung ist für die in der Tagesordnung fest bestimmten Punkte zulässig, doch darf ein Mitglied außer seiner eigenen nur noch eine weitere Stimme vertreten.

(2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden einschließlich der Mitglieder des Gemeindegliederkirchenrates gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, wobei einfache Stimmenmehrheit entscheidet mit der Folge, dass die Wahl gewinnt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Die Wahl durch Zuruf ist statthaft, solange kein Widerspruch, selbst eines Einzelnen erfolgt.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Gemeindegliederkirchenrat verpflichtet, eine zweite Gemeindeversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Gemeindeversammlungsmitglieder beschlussfähig. Die zweite Gemeindeversammlung kann auch unmittelbar im Anschluss an die erste Gemeindeversammlung stattfinden, wenn zuvor in Verbindung mit der Einladung zur ersten Gemeindeversammlung eine Eventualeinladung erfolgte. Die zweite Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Gemeindeglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

§17

(1) Versammlungsleiterin / Versammlungsleiter ist die / der Vorsitzende des Gemeindegliederkirchenrates oder die / der stellvertretende Vorsitzende.

(2) Die Versammlung wird mit Lied und Gebet eingeleitet und geschlossen.

§18

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist von der Schriftführerin / vom Schriftführer des Gemeindegliederkirchenrates ein Protokoll in deutscher Sprache zu führen, das in das Protokollbuch der Gemeindeversammlung einzutragen, von der / dem Vorsitzenden der Versammlung und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung der Gemeindeversammlung zu verlesen und zu genehmigen ist.

§19

Die Tagesordnung der ordentlichen Gemeindeversammlung muss unbeschadet weiterer Beratungsgegenstände folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht des Gemeindegemeinderates und Aussprache darüber;
2. Jahresbericht der Pfarrerin / des Pfarrers und Aussprache darüber;
3. Rechnungsablegung und Entlastung des Gemeindegemeinderates. Der Antrag auf Entlastung ist von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter zu stellen;
4. Vorlage der geplanten Einnahmen und Ausgaben für das neue Rechnungsjahr sowie so wie deren Annahme;
5. Beratung und Entscheidung über Anträge, die vom Gemeindegemeinderat oder stimmberechtigten Mitgliedern gestellt sind. Die Anträge sind dem Gemeindegemeinderat spätestens zwei Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen;
6. Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen und einer Ersatzperson, die vor der nächsten Gemeindeversammlung die Kasse und Belege zu prüfen und den Befund bekannt zu geben haben;
7. Die Wahl des Gemeindegemeinderates. Wahlvorschläge sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen und der Gemeinde sofort bekannt zu geben.

§20

Der Zustimmung der Gemeindeversammlung bedarf es, wenn es sich handelt:

1. um Erwerbung, Veräußerung oder Verpfändung von Grundeigentum der Gemeinde;
2. um Errichtung, Umbau oder Neubau der Gemeinde gehöriger Gebäude;
3. um den Abschluss besonderer aus dem Rahmen der Vollmachten des Gemeindegemeinderates fallender Verträge mit Behörden und anderen Körperschaften;
4. um die Bestätigung der Pfarrerrwahl;
5. um die Bestätigung des Vertrages mit der Evangelische Kirche in Deutschland.

§21

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Gemeindeordnung können nur von einer zu dem Zweck berufenen Gemeindeversammlung mit 2/3 Mehrheit vorgenommen werden, zu der wie in § 15 vorgesehen eingeladen werden muss. Mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder muss anwesend oder vertreten sein.

(2) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht gegeben, so ist nach den Bedingungen der §§ 15 und 16 eine zweite Gemeindeversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, deren Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Gültigkeit haben.

Kapitel IV: Die Pfarrerin / der Pfarrer

§22

(1) Die Pfarrerin / der Pfarrer der Gemeinde wird von dieser durch ihren Gemeindegemeinderat gewählt (vgl. §12). Die Wahl bedarf vor Amtsantritt der Pfarrerin / des Pfarrers der Bestätigung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Auflösung des Dienstverhältnisses der Pfarrerin/ des Pfarrers soll in Übereinstimmung mit der Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgen.

(2) Die Wahl erfolgt grundsätzlich auf sechs Jahre. Verlängerung ist möglich.

§23

(1) Die Pfarrerin / der Pfarrer hat die Aufgabe, in alleiniger Bindung an das Wort Gottes und im Vertrauen auf die Dreieinigkeit das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten und auszuüben. Im Besonderen obliegt ihr / ihm:

1. die Feier der Gottesdienste nach der in der Gemeinde üblichen Ordnung und die Erteilung des kirchlichen Unterrichts;
2. die Erteilung von schulischem Religionsunterricht;
3. die Durchführungen der Amtshandlungen und sonstigen Gemeindeveranstaltungen;
4. der Dienst der Seelsorge;
5. die Führung des Amtssiegels sowie der Kirchenbücher;
6. die Herausgabe eines Gemeindebriefes;
7. die Ausführung der vom Gemeindegemeinderat delegierten Verwaltungsaufgaben und die Leitung des Pfarrsekretariats unter Aufsicht des Gemeindegemeinderates.

(2) Die Einführung der Pfarrerin / des Pfarrers geschieht in einem Gemeindegottesdienst. Die / der Einzuführende ist dabei vor der Gemeinde feierlich zu verpflichten, ihr / sein Amt gemäß ihres / seines Ordinationsgelübdes unter Anerkennung dieser Gemeindeordnung zu führen.

(3) Die Pfarrerin / der Pfarrer untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Rechten und Pflichten im gegenseitigen Verhältnis zwischen Pfarrer/in und Gemeinde sind in einer besonderen Vereinbarung schriftlich festzulegen, die der Genehmigung der Evangelischen Kirche in Deutschland bedarf. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Pfarrer/in und Gemeinde wird die Evangelische Kirche in Deutschland um Vermittlung gebeten.

Schlussbestimmungen

§24

(1) Die Gemeinde wird aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter elf gesunken ist.

(2) Die Auflösung bedarf der Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Das Vermögen geht im Fall der Auflösung mit Zustimmung der Evangelischen Kirche in Deutschland auf eine von ihr zu bestimmende in Portugal gelegene Institution über, deren Satzungszweck kirchliche und/oder diakonische Zwecke verfolgt.

§25

Diese Gemeindeordnung ist auf der Gemeindeversammlung vom 30.

März 2008 angenommen worden. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Gemeindeordnung.

DER GEMEINDEKIRCHENRAT

Julia Oelrich Campos Vorsitzende

Stephan Stieb Stellvertretender Vorsitzender / Justiziar

Hildegard M. Jusek

Ursi Caser

Dr. Stefan Welz Pfarrer

Frank Tischler Schatzmeister

Uschi Jagemann

Gerhard Schickert

Antonie Lopes Coelho

Markus Ulrich

Constantin von Ostermann